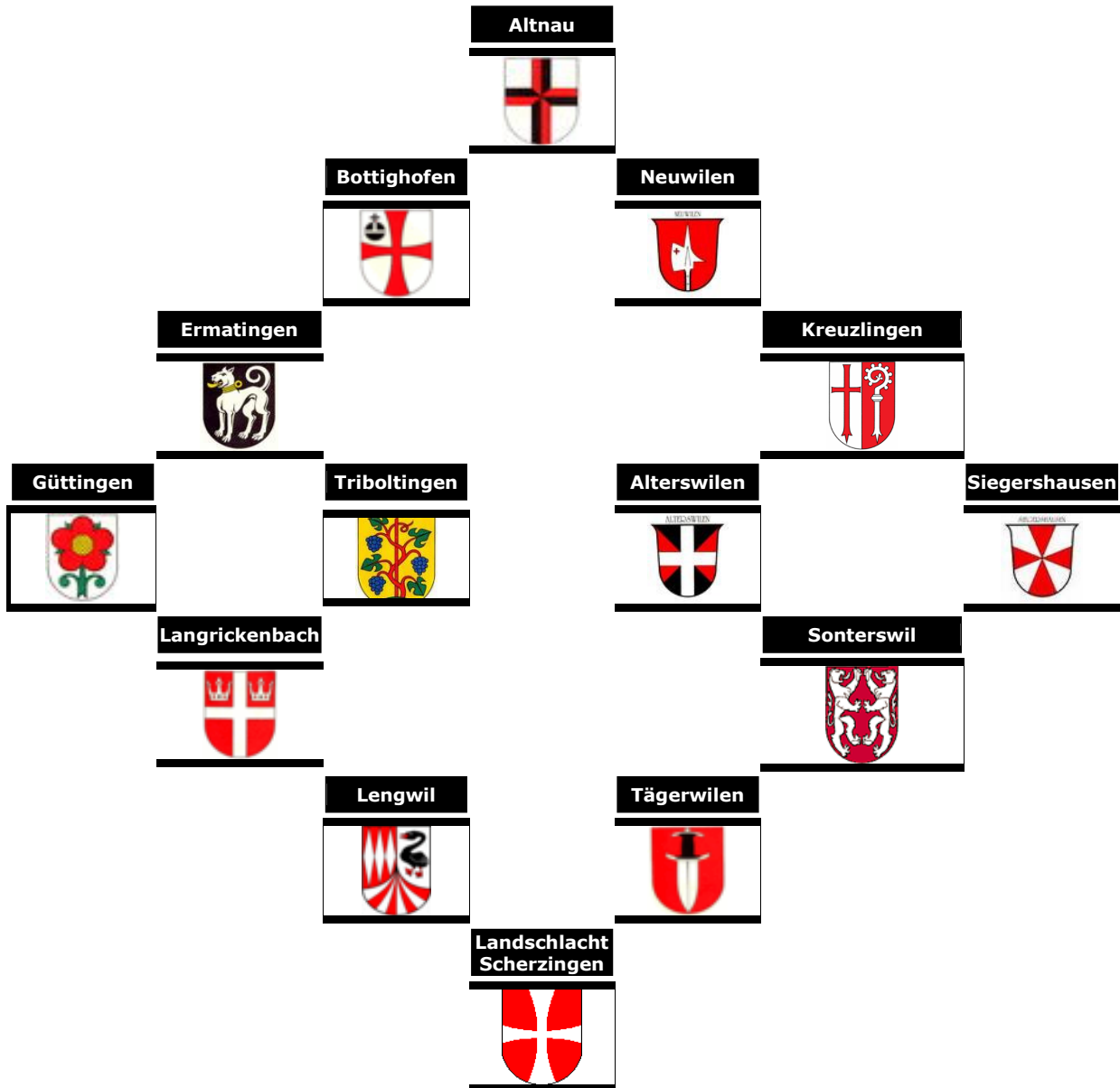


Statuten

Bezirksschützenverbandes Kreuzlingen



Statuten des Bezirksschützenverbandes Kreuzlingen Gegründet im Jahre 1926

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen „Bezirksschützenverband Kreuzlingen“ besteht seit dem 01. April 1926 ein Verband im Sinne des Art. 60 des ZGB mit folgendem Zweck:
- a. Vereinigung der Schützengesellschaften im Bezirk Kreuzlingen zu einem geordneten kräftigen Verband.
 - b. Förderung des sportlichen Schiesswesens, des Matchschiesens und im Besonderen des Nachwuchses im Bezirk. Sowie die Pflege der Kameradschaft, und der Zusammengehörigkeit.
 - c. Nachhaltige Vertretung der Interessen im Thurgauer Kantonschützenverband.
 - d. Weitgehende Unterstützung des Thurgauer Kantonschützenverbandes in seinen Bestrebungen.
- Art. 2** Der Verband dauert auf unbestimmte Zeit, Sitz desselben ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten des Verbandes.
- Art. 3** Der Verband gehört dem Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) an.

II. Bestand und Mitgliedschaft

- Art. 4** Der Bezirksschützenverband besteht aus:
- a. Gewehr und Pistolensektionen des Bezirkes Kreuzlingen
 - b. Ehrenmitgliedern des Verbandes.
- Art. 5** Personen, die sich um den Bezirksschützenverband verdient gemacht oder drei Amtsperioden (9 Jahre) dem Vorstand angehört haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 6** Die Aufnahme von Sektionen erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung beim Verbandspräsidenten, durch den Bezirksvorstand. Der Anmeldung sind die genehmigten Statuten, sowie das Mitgliederverzeichnis beizulegen.
- Art. 7** Austrittserklärungen von Sektionen müssen schriftlich bis 31. Dezember erfolgen. Im Unterlassungsfalle dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr an.

Art. 8 Der Ausschluss von Sektionen erfolgt auf Antrag des Bezirksvorstandes oder der Sektionen. Dafür ist die 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung notwendig.

Art. 9 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Bezirksschützenverbandes sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisionssektion

Art. 11 Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Delegierten der Sektionen, dem Bezirksvorstand und den Ehrenmitgliedern. Die Sektionen haben das Recht, sich je nach Mitgliederzahl (Anzahl Lizenzierte) vertreten zu lassen:

- 01 - 20 lizenzierte Mitglieder 2 Delegierte
- 21 - 35 lizenzierte Mitglieder 3 Delegierte
- 36 - 60 lizenzierte Mitglieder 4 Delegierte
- 61 und mehr lizenzierte Mitglieder 5 Delegierte

Der Mitgliederbestand des Vorjahres gemäss SSV Verbandsadministration per 30. November ist massgebend.

Mitglieder des Bezirksvorstandes und Ehrenmitglieder können nicht als Delegierte bezeichnet werden.

Stimmberechtigt sind Delegierte, Vorstands- und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb der ersten drei Monate statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Bezirksvorstand, wie auch auf Verlangen von mindestens 2/3 der Sektionen einberufen werden.

Art. 13 Der Delegiertenversammlung liegt ob:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- c. Genehmigung und Bestimmung des Jahresbeitrages.
- d. Wahl des Bezirksvorstandes.
- e. Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes.
- f. Wahl der Rechnungsprüfungssektion.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h. Ausschluss von Sektionen.
- i. Genehmigung von Änderungen des Schiessprogramms und Wahl des Festortes für das Bezirkswettschiessen, sowie der Reglemente für Wanderpreise.
- k. Abgabe von Medaillen und sonstigen Auszeichnungen.
- l. Erledigung von Anträgen seitens der Sektionen.
- m. Bestimmung des nächsten Tagungsortes.
- n. Revision der Statuten.

Art. 14 Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Verbandspräsidenten einzureichen. Über Anträge, die während der Delegiertenversammlung eingereicht

werden, behält sich der Vorstand das Recht vor, auf dieselben sofort einzugehen, oder sie zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung zur Prüfung entgegen zu nehmen.

Art. 15 Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen das absolute Mehr. In besonderen Fällen entscheidet die Versammlung über geheime oder offene Abstimmung.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Bei dessen Wahl sollen die Kreise innerhalb des Verbandes angemessen berücksichtigt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 17 Der leitende Ausschuss besteht aus:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.
Der Bezirksvorstand wählt zudem noch folgende Chefs:

- a. Bezirksverbandschiessen 300 m / 50 m
- b. Kantonalstich oder dergleichen
- c. Match - Schiessen
- d. Einzelwettschiessen
- e. Gruppenmeisterschaft
- f. Jungschützenwesen / Nachwuchs
- g. Schützenmeister
- h. Sekretär
- i. anderweitige Kommissionen

Er ernennt aus seiner Mitte die Abgeordneten an die Kantonal- Delegierten-Versammlung

Art. 18 Regelungen Funktionen Organisation

- Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen, vertritt den Verband nach Aussen, wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Ort und Zeit der Vorstandssitzungen.
- Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist, seines Amtes zu walten.
- Der Aktuar führt die Protokolle über die Verhandlungen an den Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Sekretär erledigt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenzen.
- Der Kassier besorgt das Kassawesen und legt rechtzeitig vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Vorstand zuhanden der Rechnungsrevisionssektion die Jahresrechnung vor. Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.
- Der Schützenmeister organisiert das Verbandsschiessen und die Gruppenmeisterschaft.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Doppelfunktionen sind möglich

Art. 19 Rechtsverbindliche Unterschriften für den Vorstand führen kollektiv der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 20 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verband gegenüber, für seine Amtsführung, sowie ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23 Die Einnahmen der Bezirkskasse bestehen aus:

- a. Jahresbeiträge der Sektionen.
- b. Erlös aus den vom Verband durchgeführten Schiessanlässe.
- c. Zinsen
- d. Sonstige Einnahmen und Schenkungen.

Art. 24 Die ordentliche Delegiertenversammlung bestimmt jeweils die Höhe der Jahresbeiträge. In Berechnung kommt der Mitgliederbestand des Vorjahres, laut Angaben der Verbandsadministration des SSV per 30. November.

Art. 25 Das Vermögen des Verbandes ist sicher anzulegen. Über die Anlage von Wertschriften entscheidet der Vorstand.

Art. 26 Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommission wird ein Sitzungsgeld vergütet. Sämtliche Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 27 Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 500.-- in eigener Kompetenz beschliessen. Die jährliche Gesamtsumme beträgt im max. Fr. 2000.--.

Art. 28 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftbarkeit der Sektionen, sowie der Verbandsorgane besteht nicht.

VI. Schiesswesen

Art. 29 In der Regel findet alljährlich ein Bezirksverbandschiessen statt, welches für die Verbandssektionen obligatorisch ist. Die Grundbestimmungen basieren auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 30 Für die Durchführung des Bezirksverbandschiessens wird ein spezielles Reglement (Schiessplan) erstellt.

Art. 31 Bei mehrfacher Mitgliedschaft darf ein Schütze nur mit derjenigen Sektion am Wettkampf teilnehmen, bei welcher er A-lizenziert ist.

Art. 32 Sektionen welche die Durchführung des Verbandsschiessens wünschen, haben dies bis zur Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten zu melden.

Sektionen, die noch nie oder seit längerer Zeit kein Bezirkswettschiessen durchgeführt haben, erhalten den Vorrang.

Art. 33 Im Rahmen der Nachwuchsförderung und Schiessausbildung (Weiterbildung) kann der Verband spezielle Schiessanlässe oder Trainings durchführen.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 34 Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 35 Zur Auflösung des Verbandes sind 3/4 aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Bezirksschützenverbandes ist das gesamte Vermögen, sowie das Inventar zuhanden, eines sich später bildenden Bezirks-Schiessverbandes, dem Kantonalsschützenverband in Verwahrung zu übergeben.
Wird innert 20 Jahren kein neuer Verband mit gleicher Zweckbestimmung gebildet, so fällt das Vermögen dem Thurgauer Kantonalsschützenverband zu.

Art. 36 Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, sowie dem Kantonalvorstand sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Anhänge.

Vorliegende Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 20. Februar 2009 in Bottighofen genehmigt:

Der Präsident: Marco Graf

Der Kassier: Fritz Jordi

Thurgauer Kantonalsschützenverband

Der Präsident: Hubert Müller

Die Aktuarin: Karin Heuberger